

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 19.

Ausgegeben Mittwoch den 11. Mai

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Kessel- u. Anlagen S. 135. — Ausführ.-Anw. zur Gewerbeordnung betr. S. 135. — Turn- u. Lehrerinnen-Prüfung S. 136.

Oberpräsident: Polizeiverordnung betr. Heilighalt. d. Sonn- u. Feiertage S. 136. — Chaussee Gablenz—Trebendorf S. 137. — Provinziallandtagsabgeordnetenwahl S. 137.

Regierungspräsident: Polizeiverordnung betr. die gelbe Wucherblume S. 137. — Kraftfahrzeugverkehr (Gebühren) S. 137. — Desinfektoren-Kursus S. 137. — Untersuchungen

d. Mediz. Unterf.-Amt Potsdam S. 137. — Statistik d. Heilbehandlung b. Invalidentenvers. S. 137. — Fleischbeschau-ämter S. 138. — Dampfkessel-Ueberwachung S. 138. — Verpachtung d. Domäne Friedrichsau S. 139.

Personalnachrichten: S. 139. — **Lehrerstellen:** S. 139.

Nichtamtliches: Wegeverlegungen u. S. 139. — Tarif für Müncheberger Kleinbahn S. 139. — Sparassens-Statut d. Stadt Lippehne S. 140. — Statut f. Handelskammer in Sorau S. 141.

Das Amtsblatt Nr. 20 erscheint am Donnerstag den 19. Mai 1910.

Zentralbehörden.

272. I. Auf die Anfrage, betreffend das Erfordernis der Beibringung von Prüfungsbescheinigungen für Wasserrohre bei der Genehmigung von Dampfkesseln, erwidere ich, daß die Materialvorschriften für Dampfkessel hinsichtlich der Wasserrohre zwar die Anforderungen enthalten, die von den Rohrenwalzwerken erfüllt werden müssen, daß es dagegen der Vorlegung von Bescheinigungen über die Beschaffenheit der Wasserrohre nicht bedarf.

II. Bei der erneuten Genehmigung von Lokomobilen und ausziehbaren Kesseln, sei es, daß sie an wechselnden Betriebsstätten oder ortsfest betrieben werden, machen sich infolge der neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen einige Schwierigkeiten bemerkbar, deren Behebung für den Besitzer mit erheblichen Kosten verknüpft ist. Insbesondere ist es bei diesen Kesseln meist ohne Erneuerung der Erzeugerpumpe nicht möglich, eine Absperrvorrichtung zwischen Kessel und Rückschlagventil einzubauen. Ferner sind an Kesseln dieser Art zur Anbringung von Absperrventilen, z. B. zwischen Vorwärmer und Pumpe, häufig schwere Gußstützen angeietet, deren Ersatz durch solche aus zähem Material die Entfernung der Bekleidung und des ganzen Rohrsystems erfordert, was bei den nach Lokomotivart gebauten Kesseln mehrere hundert Mark Kosten verursacht, so daß die Kessel entwertet werden, wenn ihr Umbau bei der erneuten Genehmigung gefordert wird. Da bei den Lokomobilkesseln die Gründe für die Anbringung besonderer Absperrvorrichtungen zwischen Kessel und Rückschlagventil nicht so dringlich sind wie bei Kesseln mit langen Speiseleitungen, und da ferner die Beibehaltung der schweren angeieteten Gußstützen zur Anbringung der Ventile

keine besondere Gefahr bedeutet, so genehmige ich auf Grund des § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908, daß bei der Neugenehmigung von Lokomobilkesseln bis auf weiteres von der Abänderung der genannten Punkte abgesehen werden kann. Ich genehmige ferner allgemein, daß vorhandene Wasserstandsvoorrichtungen, deren Bohrung nicht 8 mm beträgt, in den nächsten 5 Jahren bei der erneuten Genehmigung zugelassen werden können. Ebenso können gußeiserne Verstärkungsflansche an alten Kesseln zur Anbringung von Armaturen überall bei erneuter Genehmigung unbeanstandet bleiben.

Berlin W. 66, den 15. April 1910.

(I B. 1609/1610). Der Minister für Handel u. Gewerbe. 273. Nachdem die Gewerbeinspektoren durch den Erlaß vom 25. November v. J. (III. 9877) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung beauftragt worden sind, werden ihnen hiermit die gleichen Aufgaben auch in den Fällen des § 105c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen des § 105f übertragen.

Dementsprechend werden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:

in den Fällen des § 105c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen der §§ 105f, 138a, 139 die Gewerbeinspektoren;

II. Ziffer 154 erhält folgende Fassung:

Der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich

zu gewährenden, 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105 c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Anzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerbebeiräte zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

III. Unter Ziffer 179 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105 f hat der Gewerbeinspektor — Bergrevierbeamte — möglichst schnell zu erledigen. Bevor nicht dieser Beamte die Genehmigung erteilt hat, darf der Unternehmer die Sonntagsarbeiten nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

IV. Unter Ziffer 180 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

Der Gewerbeinspektor hat eine Abschrift der Genehmigungsverfügung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Berlin W. 66, den 17. April 1910.

(I. Bg. 1741.) Der Minister für Handel u. Gewerbe.

274. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst d. Js. in Berlin abzuhalten ist, wird Ende September d. Js. an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zu-

gelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 10. Juli d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. April 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und U. III. B. 1310. Medizinal-Angelegenheiten.

Oberpräsident.

275. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G. S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 31. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Brandenburg für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 6 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1898 (Amtsblatt der Regierung in Potsdam Seite 306 und der Regierung in Frankfurt a. O. Seite 212) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Absatz 1:) Das offene Aushängen und Ausstellen von Waren in und vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Ladentüren geschlossen sein.

(Absatz 2:) Schaufenster und Schaukästen sind während der Stunden des Hauptgottesdienstes zu verhängen.

(Absatz 4:) Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 55, Ziffer 1 bis 3 der Gewerbeordnung) sowie des Gewerbebetriebes der in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen (des sogenannten ambulanten Handels am Wohnort) bewendet es bei den Verbotsvorschriften des § 55 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung und den auf Grund des Absatzes 2 daselbst seitens der unteren Verwaltungsbehörden zugelassenen oder zuzulassenden Ausnahmen.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 3. Mai 1910.

O. P. 7691. Der Oberpräsident. von Conrad.

276. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Chauffee des Landkreises Cottbus Gablenz—Trebendorf auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 30. 4. 10. Der Oberpräsident.

277. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Erster Bürgermeister Dr. Werner in Luckenwalde hat sein Mandat niedergelegt. An seiner Stelle ist der Heime Sanitätsrat Dr. Günther in Luckenwalde zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Jüterbog-Luckenwalde gewählt worden.

Potsdam, den 22. 4. 10. Der Oberpräsident.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

278. Polizeiverordnung, betreffend die gelbe Wucherblume (senecio vernalis).

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes was folgt verordnet:

Einziger Paragraph.

Der die Vertilgung der gelben Wucherblume (senecio vernalis) vorschreibende Artikel 14 der zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) erlassenen Polizeiverordnung vom 5. Januar 1886 (Beilage zu Stück 2 des Regierungsamtsblattes) wird aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1910.

I. Bg. 1763. Der Regierungspräsident. J. W.: Keller.

279. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern haben bestimmt, daß bei Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 für die Erteilung

a) der Zulassungsbescheinigung (Muster 2 zu § 6 Absatz 2),

b) des Führerscheines (Muster 6 zu § 14 Absatz 3),

c) der Bescheinigung über die Zulassung zur Veranstaltung von Probefahrten (Muster 7 zu § 31 Absatz 1),

d) der Typenbescheinigung (Muster c der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen)

eine Gebühr im Betrage von einer Mark für jede Bescheinigung zu erheben ist.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter ersuche ich, für Bekanntwerden dieser Bestimmung, soweit es kostenlos geschehen kann, Sorge tragen zu wollen.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

I. A. 2179. Der Regierungspräsident.

280. Die in der Verfügung vom 9. März 1908 — I. A. 1855 — angeordnete Fehlanzeige betr. Wiederholungskurse der Desinfektoren ist seitens der Herren Kreisärzte nicht mehr erforderlich, doch erwarte ich, daß der Berichtstermin pünktlich innegehalten wird.

Frankfurt a. D., den 26. April 1910.

I. A. 1473 II.

Der Regierungspräsident.

281. Mit Genehmigung des Herrn Ministers nimmt das Medizinaluntersuchungsamt Potsdam jährliche Pauschalsummen auch von einzelnen Städten und Gemeinden als Abfindung für die Ausführung von Untersuchungen an. Diese Pauschalsummen werden in der üblichen Weise unter Zugrundelegung eines Einheitsfages von 6 Mark für jedes angefangene Tausend der Zivilbevölkerung berechnet.

Die Herren Landräte ersuche ich, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Etwaige Bereiterklärungen für das Etatsjahr 1910 sind sofort, für die künftigen Jahre bis 10. 2. j. Js. an mich einzureichen.

Frankfurt a. D., den 7. Mai 1910.

I. A. 2147.

Der Regierungspräsident.

282. Die Statistik des Reichs-Versicherungsamts über die Heilbehandlung bei den Trägern der Invalidenversicherung wird in diesem Jahre zum letztenmal nach den bisherigen Grundsätzen bearbeitet werden. Sie wird wiederum als Beilage zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts bei Behrend & Co. in Berlin erscheinen und in umfangreichen Vorbemerkungen, sowie in zahlreichen Tabellen über die Leistungen der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Heilbehandlung Aufschluß geben. Der Bezugspreis des Werkes stellte sich bisher im Ladenpreis auf 4 Mk., bei unmittelbarer Vorausbestellung bei dem Reichs-Versicherungsamt auf 3 Mk. für das Exemplar. Da jedoch die Statistik von Jahr zu Jahr umfangreicher geworden ist und die Herstellungskosten selbst bei einem größeren

Absage kaum noch gedeckt werden, so wird möglicherweise sowohl der Vorzugspreis als auch der Ladenpreis um einen mäßigen Betrag (höchstens 1 Mk.) erhöht werden. Es wird noch bemerkt, daß die statistische Beihelfer auch den Beziehern der Amtlichen Nachrichten nicht unentgeltlich geliefert wird, sondern von ihnen besonders bestellt werden muß.

Frankfurt a. O., den 26. April 1910.

I A. 1710.

Der Regierungspräsident.

283. Der Herr Landwirtschaftsminister und der Herr Minister der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben im vorigen Jahre Erhebungen über die Tätigkeit der Privatierärzte in der Fleischschau anstellen lassen. (Siehe N.-Bl. 1909 S. 82 Nr. 266.) Auf die von den Regierungspräsidenten erstatteten Berichte haben die Herren Minister folgendes bemerkt:

I. Nach den Berichten ist von der Bildung von Schauämtern unter tierärztlicher Leitung, wie sie in der allgemeinen Verfügung betreffend Vorbereitung der Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. August 1902 angeregt ist, bisher verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht worden. Anscheinend ist von der Schaffung solcher Ämter mitunter auch dann abgesehen worden, wenn die Voraussetzungen dafür nach Lage der Verhältnisse gegeben waren. Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß in denjenigen Bezirken, in denen Schauämter in größerer Zahl errichtet wurden, namentlich im Regierungsbezirk Schleswig, mit dieser Einrichtung gute Erfahrungen gemacht worden sind. Die von mancher Seite geäußerte Befürchtung, die Errichtung von Schauämtern würde zu Streitigkeiten unter den Schauern führen, hat sich nicht bestätigt. Wir ersuchen daher, der Bildung von Schauämtern weitere Aufmerksamkeit zuzuwenden und in geeigneten Fällen in Orten, in denen mehrere Schauere tätig sind, Versuche mit der Einrichtung solcher Ämter unter Leitung eines Tierarztes zu machen. Nötigenfalls werden, um Mißhelligkeiten vorzubeugen, die Tätigkeitsgebiete der einzelnen Schauere scharf von einander abzugrenzen sein. Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit haben sich die beamteten Tierärzte in ihren Jahres-Veterinärberichten zu äußern.

II. Soweit nichttierärztliche Schauere die Schauertätigkeit ausüben, sind bei Regelung der Schauangelegenheiten auch ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen. Eine Besetzung bewährter Laien zugunsten neu zuziehender Tierärzte kann nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage kommen, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit es geboten erscheinen lassen, die Ausübung der Schau einem Tierarzte zu übertragen. Auch dann sind Härten gegenüber den nichttierärztlichen Schauern nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere ist den hauptamtlich tätigen Schauern eine angemessene Frist zu gewähren, um ein anderes Unterkommen zu finden. Eine nach Lage des Falles zu bemessende

wenigstens dreimonatliche Kündigungsfrist wird in solchen Fällen einzuhalten sein. Soweit diese Gesichtspunkte bisher noch nicht beachtet worden sind, ist in Zukunft danach zu verfahren.

III. Nach § 5 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes ist für jeden Schauere ein Stellvertreter zu bestellen. Dementsprechend ist auch bei den tierärztlichen Schauern zu verfahren. Bei Auswahl dieser Vertreter muß das Interesse an einer schnellen Durchführung der Schau und an tunlichster Verbilligung der Schaukosten maßgebend sein. Soweit danach eine Vertretung durch Tierärzte nicht angängig erscheint, sind auch die nichttierärztlichen Schauere als Vertreter heranzuziehen. Es erscheint jedoch angängig, für Fälle längerer Stellvertretungen, namentlich bei längerer Erkrankung oder Abwesenheit des Schauertierarztes, die Stellvertretung nicht dem regelmäßigen Vertreter zu übertragen, sondern den Tierarzt, den der Schauertierarzt als Stellvertreter für seine Privatpraxis angenommen hat, als Vertreter auch für die Ausübung der Fleischschau zu bestellen. Die Genehmigung zur Heranziehung solcher Vertreter ist nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall zu erteilen. Hierbei sind die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu prüfen, und es ist namentlich zu erörtern, ob eine schnelle und sachgemäße Ausführung der Schau bei Heranziehung des Vertreters gewährleistet erscheint. Eine Härte gegen die regelmäßigen Stellvertreter, insbesondere gegen die als Vertreter bestellten nichttierärztlichen Schauere, wird in einer solchen Regelung nicht gesehen werden können. Nach den Berichten kann angenommen werden, — und für die nichttierärztlichen Schauere erscheint eine solche Regelung im Interesse ihrer besseren Durchbildung erwünscht —, daß die Stellvertreter nicht nur als Vertreter tätig sind, sondern auch einen eigenen Schaubezirk verwalten; sie werden alsdann auf die Einnahmen aus der Stellvertretung nicht angewiesen sein. Um Beschwerden vorzubeugen, empfiehlt es sich, die ordentlichen Stellvertreter tierärztlicher Schauere von vornherein darauf hinzuweisen, daß vor behalten bleibe, bei längerer Dauer der Stellvertretung einen Tierarzt heranzuziehen.

Ich ersuche die Herren Landräte, diese Anregungen bei sich bietender Gelegenheit zu beachten und die Herren Kreisierärzte, nach Maßgabe des Schlusses zu I zu berichten.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1910.

I Bg. 1788.

Der Regierungspräsident.

284. Dem Ingenieur Hermanns vom hiesigen Dampffessel Uebervachungsverein ist die Befugnis zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsaufsicht unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampffessel verliehen worden.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1910.

I. Bg. 1554.

Der Regierungspräsident.

285. Die Domäne Friedrichsaue im Kreise Lebus, an der Briezen-Golzower Chaussee, 4 km vom Bahnhof Golzow und 5 km vom Bahnhof Werbig entfernt, soll am Montag den 6. Juni 1910 vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr hier im Sitzungsaal (Nr. 120) für die Zeit von Johannis 1911 bis Ende Juni 1929 meistbietend zur Verpachtung ausgeschrieben werden. Größe 619,247 ha. Grundsteuer-Reinertrag 20099,76 M. Erforderliches verfügbares Vermögen 276 000 M. Bisheriger Pachtzins 43 480,74 M. Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzung zum Mitbieten erteilt die unterzeichnete Behörde und Herr Domänenpächter Pelz in Friedrichsaue.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

286. Personalausrichten.

a) Der Mühlenbesitzer Reinmann in Reipzig ist als Deichhauptmann des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes wiedergewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

b) Landmesser Henning ist von Guben nach Frankfurt a. O. versetzt.

c) Dem Rektor Viktor Graeg in Neudamm ist die Genehmigung zur Errichtung und Leitung der Privatnabenschule in Neudamm erteilt worden.

d) Der Lehrerin Fräulein Charlotte Wieser in Lettschin, Kreis Lebus, ist die Erlaubnis zur selbstständigen Leitung der Privatschule in Lettschin,

e) der Lehrerin Fräulein Charlotte Herzberg zu Cottbus die Erlaubnis, als Privatlehrerin im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. tätig zu sein, erteilt worden.

f) Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Karl Ulbricht ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium zu Fürstenwalde a. Spree angestellt worden.

g) Der Musiklehrer Alfred Wittner in Landsberg a. W. ist vom 1. April d. Js. ab als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule ebenfalls angestellt worden.

Lehrerstellen.

287. Kreis Friedeberg: Brenkenhofswalde R. L., 1. 5. 10. Altarbe 3. L., 1. 8. 10. Modderwiese R. u. 1. L., 1. 10. 10. Kreis Kalau: Werchow Hauptlehrerstelle, 1. 7. 10. Kreis Lebus: Gorgast R. u. Hauptlehrer, 1. 10. 10.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

288 An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. Oktober 1910 eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Mit derselben ist das Amt des Kantors und Organisten an der hiesigen ev. St. Jacobi-Kirche verbunden. Dienst-einkommen nach dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 und 488 M. jährlich für das Amt als Kantor und Organist. Geeignete Bewerber wollen sich unter

Einreichung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse bis zum 21. Mai cr. bei uns melden.

Drossen, den 7. Mai 1910.

Der Magistrat.

Nichtamtliches.

289. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß beabsichtigt wird, den sogenannten Angerweg, soweit er ausgehend von dem Bahnkörper der Breslau—Stettiner Eisenbahn das Gelände der Rütgerswerke hier selbst und das daran anschließende der Stadtgemeinde schneidet, bis zur Ausschachtung an der Ostbahn einzuziehen, da ein Ersatzweg für den einzuziehenden Weg vorhanden ist. Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen. Ein Plan, auf welchem der einzuziehende Begeteil in rot angelegt ist, liegt während der Einspruchsfrist im Polizei-Bureau hier selbst Altstadt zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 28. April 1910.

Die Polizeiverwaltung.

290. Der öffentliche Weg zu Neumecklenburg, zwischen Brauerei und Zementfabrik, welcher in die Straße Marienland—Riez mündet, soll 140 Meter an der Zugangsstraße (Dorfstraße Neumecklenburg) weiter verlegt werden. Zeichnungen und Pläne liegen hier aus und können eingesehen werden. Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Hammelstall, den 29. April 1910.

Der Amtsvorsteher. Arndt.

291. Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Weg vom Gut Gahrn nach Mattendorf verlegt werden soll, wie die Markierung des Weges es zeigt. Widerspruchserhebungen sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten anzugeben. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Gesefsamml. 1883 Seite 237 ff.

Trebendorf, den 6. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher.

292. Müncheberger Kleinbahn.

Nachtrag I

zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern.

Gültig vom 13. Januar 1910.

Auf Seite 10 Abschnitt B, Zeitkarten für Schüler, ist im 2. Absatz 2. Zeile zu streichen von:

„bei einer Geltungszeit von“ bis „bei voller Jahresdauer“.

Auf Seite 14 hat der § 9 unter Nr. 1 unter gleichzeitiger Streichung der Nr. 2 zu lauten: „Pferde, Ponies, Rindvieh, Maultiere, Esel, Fohlen“; statt Nr. „3“ ist Nr. „2“ zu setzen. Ferner ist zu streichen:

„Als Mindestfracht werden erhoben

- zu 1 : 2,20 M.
- 2 : 1,20 "
- 3 : 0,30 "

für die Frachtbrieffendung.“

„Auf Seite 15 ist im § 13 Abs. 2 Zeile 1 und 2 zu setzen statt „20“ kg „50“ kg und Abs. 3 Zeile 4 statt „0,20“ M. „0,10“ M.

Auf Seite 21 ist unter: I. Für Personen, Hunde und Reisegepäck in der Spalte Monatskarte statt

II. Kl.	III. Kl.	zu setzen:	II. Kl.	III. Kl.
10,0	6,0		7,0	4,0

Ferner ist unter H. Für lebende Tiere zu streichen:

- Nr. „1 Für Pferde“ bis „12,20“.
- Nr. „2“ ist zu ändern in Nr. „1“ mit der Ueberschrift: „Für Pferde, Ponies, Rindvieh, Maultiere, Esel, Fohlen“.

Die letzte Zeile von „1,20 bis 8,30“ ist zu streichen und dafür zu setzen: 1,00 | 1,60 | 3,00 | 3,20 | 4,00 | 4,50 | 5,00 | 5,60 | 6,20 | 7,00.

Auf Seite 22 ist zu ändern Nr. „3“ in Nr. „2“.

Die Frachttäge von „0,60 bis 6,90“ sind zu streichen und dafür zu setzen: 0,50 | 0,70 | 0,90 | 1,10 | 1,30 | 1,50 | 1,70 | 1,90 | 2,10 | 2,30 | 2,50 | 2,70 | 2,90 | 3,10 | 3,30 | 3,50 | 3,70 | 3,90 | 4,10 | 4,50 | 5,00 | 5,50 | 6,00.

Ferner ist unter: „b) Frachttäge für Vieh in Wagenladungen“ zu streichen: „für die Entfernung von 5 km sich ergebende“ und der Schlusssatz: „Dem so ermittelten“ bis „zugeschlagen“.

In der zweiten Zeile ist statt: „0,13 M.“ zu setzen „0,50 M.“

Auf Seite 23 ist die letzte Zeile von: „0,14 bis 0,07“ zu streichen und dafür zu setzen: 0,13 | 0,11 | 0,09 | 0,08 | 0,08 | 0,07 | 0,06.

Berlin, im April 1910.

Der Betriebsdirektor.

Tschow, Landes- und Geheimere Baurat

293.

III. Nachtrag

zu dem Sparkassen-Statut der Stadt Lippehne vom 1. April/29. Juni 1875 nebst Nachtrag vom 6. August/1. Oktober 1878 und vom 17./25. Februar/18. März 1898.

1. An die Stelle des § 5 Absatz 5 tritt folgende Bestimmung:

Die Verzinsung der Einlagen erfolgt von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab.

Bei Rückzahlungen werden die Zinsen bis zu dem der Zahlung vorhergehenden Tage berechnet.

2. Als neue Bestimmung wird dem Sparkassenstatut eingefügt als Absatz 6 zum § 5:

Uebertragung von Spareinlagen.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Anziehende.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen; das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.
 3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.
 4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.
 5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsgemäß die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.
 6. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Tage der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.
 7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung der neuen Sparkassenbücher trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.
 8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.
3. Zu § 12 Absatz a erhält folgende Fassung:
- a) Gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten. Diese wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ und bei städtischen, sowie bei den auf dem städtischen Territorium liegenden Vorwerken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Wertes, oder bei Liegenschaften innerhalb des $2\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuer-Neinertrages, bei Gebäuden aber innerhalb des 10 bis $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Sozietät gegen Feuergefahr versichert sind.
 4. Als neue Bestimmung wird hinter e eingefügt:
 - f) Gegen einfachen Schuldschein an Eingeseffene des Garantieverbandes bis zur Höhe von

3000 Mark, auf Grund einstimmigen Beschlusses des Sparkassenvorstandes bis zur Dauer von 6 Monaten und unter Vorbehalt einer jederzeitigen achtägigen Kündigung. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 1 v. H. der Aktiva der Sparkasse oder 10 v. H. des Reservefonds nicht überschreiten.

- g) An Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1901 (Ministerialblatt Seite 246/01).
- h) Durch Darlehen an Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden gegen vorschriftsmäßige Schulverschreibungen mit Tilgungszwang, sowie die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt ist.

5. Der Absatz 1 u. 2 zu § 16 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse befindet sich im Kämmererkassenslokale und ist behufs der Ein- und Auszahlungen an allen Wochentagen des Vormittags geöffnet.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant und ein demselben beigeordneter Kontrolleur. Zur Gültigkeit jeder Eintragung in das Sparbuch ist die Unterschrift heider mit der Führung der Kassengeschäfte betrauten Beamten erforderlich. Der Kontrolleur führt ein Gegenbuch im Kassenslokale, in welches alle Ausgaben und Einnahmen eingetragen sind.

Abatz 3 wird aufgehoben.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Lippehne, den 25. Februar/11. März 1910.

Der Magistrat.

Brandt. Krause. Hans. Franke.

Der vorstehende dritte Nachtrag vom 25. Februar/11. März 1910 zu dem Statut der städtischen Sparkasse zu Lippehne vom 1. April/29. Juni 1875 wird hiermit bestätigt.

Potsdam, den 13. April 1910.

(L. S.) Der Oberpräsident. v. Conrad.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht mit der Aufforderung, binnen 8 Wochen von der letzten Einrückung an gerechnet, sich darüber zu erklären, ob sie sich der Aenderung unterwerfen oder ihre Einlagen nebst Zinsen zurückverlangen.

Die Zahlungen werden alsdann nach den bis dahin bestandenen Bedingungen geleistet.

Von demjenigen, welcher sich in dieser Frist nicht erklärt, wird angenommen, daß er sich der Aenderung unterwerfe.

Lippehne, den 22. April 1910.

Der Magistrat. Brandt.

294. Revidiertes Statut

der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N./L. vom 26. Juni 1899/21. März 1910.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 erläßt die Handelskammer für die östliche Niederlausitz, deren Bezirk den Kreis Sorau, den Kreis Crossen, den Landkreis Guben, sowie die Stadtkreise Guben und Forst umfaßt, und deren Sitz in Sorau N./L. ist, folgendes Statut

zur Regelung der Wahlen ihrer Mitglieder.

A. Wahlsystem.

§ 1. Census.

Wahlrecht und Beitragspflicht ist außer von den Erfordernissen des § 3 des Gesetzes über die Handelskammern von der Veranlagung zu einem Mindestsätze der Gewerbesteuer von 32 Mark bedingt

§ 2. Zahl der Mitglieder.

Die Zahl der aus Wahlen der Wahlberechtigten des Handelskammerbezirks hervorgehenden Mitglieder ist auf 30 festgesetzt, jedoch ist die Handelskammer befugt, von dem ihr durch § 8 des Gesetzes eingeräumten Rechte der Zuwahl von 3 Mitgliedern Gebrauch zu machen. Für den ersten Wahlbezirk (Sorau) sind ferner 2, für den vierten (Crossen) und siebenten (Fürstberg) je 1 Stellvertreter zu wählen.

§ 3. Wahlsystem.

Die Wahlen der Mitglieder der Handelskammer erfolgen auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Jedem wahlberechtigten Betriebe kommt eine Stimme zu.

§ 4. Wahlbezirke.

Für die Ausführung der Wahlen wird der Handelskammerbezirk in 8 Wahlbezirke geteilt. Der I. Wahlbezirk, umfassend den Kreis Sorau mit Ausschluß der westlich vom Neißefluß belegenen sowie der zum Amtsgerichtsbezirk Forst gehörigen Ortschaften, wählt acht Mitglieder und zwei Stellvertreter, der II. Wahlbezirk, umfassend den westlich vom Neißefluß belegenen, sowie die zum Amtsgerichtsbezirk Forst gehörigen Ortschaften, wählt 1 Mitglied; der III. Wahlbezirk, umfassend die Stadt Sommerfeld, wählt 2 Mitglieder; der IV. Wahlbezirk, umfassend die übrigen zum Kreis Crossen gehörigen Ortschaften, wählt 1 Mitglied und 1 Stellvertreter; der V. Wahlbezirk, umfassend den Stadtkreis Guben, wählt 6 Mitglieder; der VI. Wahlbezirk, umfassend den südlich von der durch die Märktisch-Bosener Bahn und die Cottbuser Chaussee gebildeten Linie gelegenen Teil des Landkreises Guben, wählt 1 Mitglied; der nördlich von dieser Linie gelegene Teil des Landkreises Guben wählt als VII. Wahlbezirk 1 Mitglied und 1 Stellvertreter, und der VIII. Wahlbezirk, umfassend den Stadtkreis Forst, wählt 10 Mitglieder.

§ 5. Dauer der Funktion.

Ausscheiden der Mitglieder. Ergänzungswahlen.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet 10 Mit-

glieder aus, welche durch neue Wahlen — Ergänzungswahlen — ersetzt werden, doch ist die Wiederwahl der Ausscheidenden zulässig. Die Ausscheidenden verteilen sich auf die Wahlbezirke in der aus nachfolgender Uebersicht erkennbaren Weise.

Es scheiden aus und sind zu ersetzen:

Bei den ersten Ergänzungswahlen:

im	I. Wahlbezirk	2 Mitglieder und 1 Stellvertreter,
"	III. "	1 Mitglied,
"	IV. "	1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
"	V. "	2 Mitglieder,
"	VIII. "	4 Mitglieder,

zusammen 10 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

Bei den zweiten Ergänzungswahlen:

im	I. Wahlbezirk	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter,
"	II. "	1 Mitglied,
"	V. "	2 Mitglieder,
"	VI. "	1 Mitglied,
"	VIII. "	3 Mitglieder,

zusammen 10 Mitglieder und 1 Stellvertreter.

Bei den dritten Ergänzungswahlen:

im	I. Wahlbezirk	3 Mitglieder,
"	III. "	1 Mitglied,
"	V. "	2 Mitglieder,
"	VII. "	1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
"	VIII. "	3 Mitglieder,

zusammen 10 Mitglieder und 1 Stellvertreter.

Die ersten Ergänzungswahlen auf Grund dieses revidierten Statuts sind im Jahre 1911 vorzunehmen. Dabei ist im ersten Wahlbezirk, soweit nicht die Wahlversammlung anders beschließt, durch das Los zu entscheiden, welche beiden von den drei ausscheidenden Mitgliedern als Stellvertreter gelten sollen. Ebenso ist festzustellen, welchem von den beiden Stellvertretern eine nur zweijährige Mandatsperiode zu gewähren ist. Im vierten Wahlbezirk ist in gleicher Weise wie im ersten Wahlbezirk festzustellen, welches der beiden in der Wahl befindlichen Mitglieder als Stellvertreter gelten soll. Im achten Wahlbezirk sind durch das Los die Mandatsperioden der drei neu hinzukommenden Mitglieder festzustellen.

Die Ergänzungswahlen finden im Monat Dezember vor Schluß des betreffenden Kalenderjahres statt. Die Ausscheidenden bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 6. Ersatzwahlen.

Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer, z. B. durch Verzicht, Tod, Ausschließung usw. ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschlusse an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen, sofern nicht eine frühere Wahl höheren Orts angeordnet oder seitens der Handelskammer für erforderlich erachtet wird (§ 17 des Gesetzes).

B. Wahlverfahren.

§ 7. Stimmabgabe.

Die Wahlberechtigten des I. Wahlbezirks wählen in Sorau N./L., die Wahlberechtigten des II. Wahlbezirks in Döbern, die Wahlberechtigten des III. Wahlbezirks in Sommerfeld, die Wahlberechtigten des IV. Wahlbezirks in Croßen, die Wahlberechtigten des V. Wahlbezirks in Guben, die Wahlberechtigten des VI. Wahlbezirks in Guben, die Wahlberechtigten des VII. Wahlbezirks in Fürstenberg und die Wahlberechtigten des VIII. Wahlbezirks in Forst.

Dieserigen Mitglieder, welche von demselben Wahlbezirk für eine gleiche Wahlperiode zu wählen sind, werden in einem gemeinsamen Wahlgange gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen vorhanden sein, als Mitglieder in dem Wahlgange zu wählen sind. Wegen Vorbereitung der Wahlen, Wahlberechtigung und Stimmabgabe sind die §§ 3 bis 14 des Gesetzes maßgebend.

§ 8. Ergebnis der Wahlen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten haben. Insofern die Wahl hiernach zu keiner Entscheidung geführt hat, kommen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Anwendung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu machen (§ 15 a. D.)

§ 9. Abgabe der Wahlstimme durch Prokuristen.

Die im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Prokuristen eines wahlberechtigten Betriebes werden zur Abgabe der Wahlstimme für diesen Betrieb zugelassen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes). Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sie vor Abgabe der Stimme ihre Legitimation durch eine auszugsweise Abschrift aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder durch eine Bescheinigung des Inhabers oder eines gesetzlichen Vertreters des wahlberechtigten Betriebes darzutun.

§ 10. Geschäftsführung.

Bestimmungen über Konstituierung, Geschäftsführung und Geschäftskreis der Handelskammer werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

Sorau N./L., den 26. Juni 1899/21. März 1910.

Die Handelskammer für die östliche Niederlausitz.
Barn. Eugen Neubarth.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. April 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(L. S.)

IIa. 1429. Im Auftrage: v. d. Hagen.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 135—142 (1 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — zu Frankfurt a. D.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Frommisch u. Sohn zu Frankfurt a. D.